Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5811

12. 10. 76

Sachgebiet 2129

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und einer Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung

Mitteilung der Kommission an den Rat über die Ergebnisse der Verhandlungen über den Abschluß dieses Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

1. Mit Beschluß vom 19. Januar 1976 [1]) hat der Rat die Kommission ermächtigt, an den Verhandlungen über ein Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung im Hinblick auf den Abschluß dieses Übereinkommens durch die Gemeinschaft teilzunehmen.

2. Diese von der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung vorbereiteten Verhandlungen wurden vornehmlich in Paris am 1. und 2. April 1976 im Rahmen der 3. Ministerkonferenz über den Schutz des Rheins gegen Verunreinigung geführt, auf der die Vertreter der nachstehenden Anliegerstaaten des Rheins versammelt waren: Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großherzogtum Luxemburg, Königreich der Niederlande, die Schweiz sowie die von der Kommission vertretene Europäische Wirtschaftsgemeinschaft.

   Die endgültige Ausarbeitung der Vertragstexte im Hinblick auf die Beteiligung der Gemeinschaft an dem Übereinkommen, wurde im Anschluß an diese Konferenz von der Internationalen Kommission fortgeführt und anläßlich ihrer 40. Plenarsitzung am 6. und 7. Juli 1976 in Luxemburg abgeschlossen.

   Der von der Internationalen Rhein-Kommission am 7. Juli 1976 genehmigte Wortlaut des Entwurfs eines Übereinkommens ist diesem Bericht in der Anlage beigefügt. Die Präambel sowie Artikel 16 des Entwurfs sehen die Beteiligung der Gemeinschaft vor.

3. Während der vorgenannten Verhandlungen hat sich herausgestellt, daß die Gemeinschaft als Unterzeichnerin des Übereinkommens zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten im Rahmen ihrer Zuständigkeiten am Verwaltungsorgan dieses Übereinkommens, nämlich an der Internationalen Rhein-Kommission, mitwirken muß. Diese Notwendigkeit der Beteiligung der Gemeinschaft an der Berner Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission wurde von allen Signatarstaaten dieser Vereinbarung anerkannt und lief auf die Ausarbeitung einer Zuzatzvereinbarung hinaus.

---
[1]) R/66/76 (ENV. 5) und R/152/76 (ENV. 8) Add. 1

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Dieser Zusatzvereinbarung hat die Internationale Rhein-Kommission anläßlich ihrer 40. Plenarsitzung am 7. Juli 1976 zugestimmt. Die Vereinbarung vom 29. April 1963 wird hierdurch dahin gehend geändert, daß die Gemeinschaft Mitglied der Internationalen Kommission werden kann. Geregelt werden außerdem unter Berücksichtigung ihrer neuen Zusammensetzung der Vorsitz dieser Kommission sowie die finanzielle Beteiligung der Signatarstaaten und der Gemeinschaft an den Verwaltungsausgaben, gerechnet vom Zeitpunkt des gleichzeitigen Inkrafttretens der Zusatzvereinbarung und des Übereinkommens gegen chemische Verunreinigung.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft macht 13 % aus und würde sich 1977, sofern die Vertragstexte zu diesem Zeitpunkt in Kraft sind, auf etwa 45 000 DM belaufen, die zu Lasten des Postens 2986 des EWG-Haushalts zu verbuchen sind.

4. Mit diesen Ausführungen ist die Kommission der Auffassung, daß die Verhandlungen einen positiven Ausgang genommen haben, da die Gemeinschaft das beigefügte Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung gemäß Beschluß des Rates vom 19. Januar 1976 unterzeichnen kann.

5. Daher empfiehlt die Kommission dem Rat:

   a) den Ergebnissen dieser Verhandlungen zuzustimmen,

   b) in Anbetracht der Tatsache, daß das Übereinkommen und die Zusatzvereinbarung anläßlich eines für die Zeit um den 15. Oktober 1976 vorgesehenen offiziellen Festaktes unterzeichnet werden sollen, zu beschließen, daß er diese Vertragstexte bereits jetzt grundsätzlich genehmigt und den Ratspräsdienten ermächtigt, die Person bzw. Personen zu benennen, welche zur Unterzeichnung des Übereinkommens und der Vereinbarung vorbehaltlich ihres Abschlusses befugt ist bzw. sind,

   c) den beiliegenden Vorschlag für einen Beschluß über den Abschluß des Übereinkommens und der Zusatzvereinbarung durch die Gemeinschaft zu genehmigen.

   Da dieser Vorschlag auf Artikel 35 des EWG-Vertrages beruht, muß das Europäische Parlament gehört werden.

   Die Kommission schlägt außerdem vor, den Wirtschafts- und Sozialausschuß zu hören und zu gegebener Zeit diese Beschlüsse im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über den Abschluß eines Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und einer Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung

Über den Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und der Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben am 22. November 1973 eine Erklärung über ein Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz abgegeben.

In diesem Programm wird hervorgehoben, daß die Verhütung und Verringerung der Verschmutzung der Süßwasserläufe Anliegen der gesamten Gemeinschaft sind.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 11. Oktober 1976 — 14 — 680 70 — E — Um 24/76.

Die Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Vorlagen ist vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Darüber hinaus sieht die Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft bestimmte Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene vor, um unter anderem die verschiedenen Arten der Verschmutzung der oberirdischen Binnengewässer und der territorialen Meeresgewässer zu verringern.

Das am .... in .... unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung sieht hierzu insbesondere geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Verringerung der Verschmutzung der oberirdischen Binnengewässer und des Meeres vor; einige dieser Maßnahmen betreffen Themen, die Gegenstand dieser Richtlinie sind.

Damit sich die Gemeinschaft an der Anwendung dieses Übereinkommens beteiligen kann, muß sie der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung beitreten.

Diese Vereinbarung ist durch die am .... in .... unterzeichnete Zusatzvereinbarung geändert worden.

Der Abschluß des Übereinkommens und der Zusatzvereinbarung durch die Gemeinschaft ist im Rahmen des Gemeinsamen Marktes im Hinblick auf die Verwirklichung eines der Ziele der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Sicherung der Lebensqualität notwendig; die hierzu erforderlichen Befugnisse für ein Tätigwerden sind im Vertrag nicht vorgesehen.

Das Übereinkommen und die Zusatzvereinbarung wurden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet.

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung werden im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft abgeschlossen, genehmigt und bestätigt. Der Wortlaut des Übereinkommens und der Zusatzvereinbarung werden diesem Beschluß in der Anlage beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates der Europäischen Gemeinschaften hinterlegt für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft die in Artikel 17 des Übereinkommens und in Artikel 4 der Zusatzvereinbarung vorgesehene Abschlußakte.

Artikel 3

Die Gemeinschaft wird in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch die Kommission vertreten.

Die Kommission legt dort gemäß den Richtlinien des Rates die Haltung der Gemeinschaft dar.

Anlage 1

Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen die chemische Verunreinigung

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, die Regierung der Französischen Republik, die Regierung des Großherzogtums Luxemburg, die Regierung des Königreichs der Niederlande, die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

— unter Bezugnahme auf die Vereinbarung vom 29. April 1963 und die Zusatzvereinbarung vom .... über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung,

— im Hinblick darauf, daß die chemische Verunreinigung des Rheinwassers dessen Flora und Fauna bedroht und auch unerwünschte Auswirkungen auf das Meereswasser hat,

— im Bewußtsein der Gefahren, die sich hieraus für bestimmte Nutzungen des Rheinwassers ergeben können,

— vom Wunsche geleitet, die Güte des Rheinwassers im Hinblick auf diese Nutzungen zu verbessern,

— in Erwägung, daß der Rhein weiteren Nutzungen, insbesondere der Schiffahrt und als Vorfluter für Abwasser dient,

— überzeugt, daß das internationale Vorgehen zum Schutz des Rheinwassers gegen die chemische Verunreinigung im Zusammenhang mit den sonstigen Bemühungen zum Schutz des Rheinwassers, insbesondere den Bemühungen zum Abschluß von Übereinkommen gegen die Verunreinigung durch Chloride und die thermische Verunreinigung bewertet werden muß, und daß dieses Vorgehen Teil der fortlaufenden und zusammenhängenden Maßnahmen ist, um die Süßwasser und das Meerwasser vor Verunreinigung zu schützen,

— im Hinblick auf das Vorgehen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz der Gewässer, insbesondere im Rahmen der Richtlinie des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft.

— bezugnehmend auf die Ergebnisse der Ministerkonferenzen vom 25. und 26. Oktober 1972 in Den Haag, vom 4. und 5. Dezember 1973 in Bonn und vom 1. April 1976 in Paris über den Schutz des Rheins gegen Verunreinigung —

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien ergreifen zur Verbesserung der Güte des Rheinwassers nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die geeigneten Maßnahmen,

a) um die Verunreinigung der oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebietes durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus dem Anhang I (nachstehend „Stoffe aus dem Anhang I" genannt) zu beseitigen. Sie beabsichtigen, die Beseitigung der Ableitung dieser Stoffe schrittweise zu erreichen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der von den Sachverständigen für jeden einzelnen dieser Stoffe durchgeführten Untersuchungen sowie der verfügbaren technischen Mittel;

b) um die Verunreinigung des Rheinwassers durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus dem Anhang II (nachstehend „Stoffe aus dem Anhang II" genannt) zu verringern.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen berücksichtigen in einem vernünftigen Maße den Umstand, daß das Rheinwasser zu folgenden Zwecken genutzt wird:

a) Trinkwassergewinnung für den menschlichen Verbrauch,

b) Verbrauch durch Haustiere oder freilebende Tiere,

c) Erhaltung und Pflege der Lebensbedingungen der Tier- und Pflanzenwelt und Erhaltung der Selbstreinigungskraft der Gewässer,

d) Fischerei,

e) Erholung unter Berücksichtigung hygienischer und ästhetischer Erfordernisse,

f) unmittelbare oder mittelbare Zuleitungen von Süßwasser zu landwirtschaftlich genutzten Flächen,

g) Gewinnung von Wasser zu gewerblichen Zwekken,

und die Notwendigkeit, eine annehmbare Güte des Meerwassers zu erhalten.

(3) Die Vorschriften dieses Übereinkommens stellen nur einen ersten Schritt zur Erreichung des in Absatz 1 genannten Zieles dar.

Artikel 2

(1) Die Regierungen, die Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, lassen nach Maßgabe der Vorschriften des Anhangs III Nummer 1 zu ihrem Gebrauch eine nationale Bestandsaufnahme der Ableitungen vornehmen, die in die oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebietes erfolgen und Stoffe aus dem Anhang I enthalten können, für welche Emissionsnormen gelten.

(2) Die Regierungen teilen der Internationalen Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung (nachstehend „Internationale Kommission" genannt) nach Maßgabe der Vorschriften des Anhangs III Nummer 2 die Bestandteile ihrer Bestandsaufnahme mit, die regelmäßig, mindestens alle drei Jahre auf den neuesten Stand gebracht wird.

(3) Die Vorschläge der Internationalen Kommission nach Artikel 6 Abs. 3 können erforderlichenfalls eine Bestandsaufnahme verschiedener Stoffe aus dem Anhang II umfassen.

Artikel 3

(1) Jede Ableitung in die oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebietes, die einen der Stoffe aus dem Anhang I enthalten kann, bedarf einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde der betreffenden Regierung.

(2) Für Ableitungen dieser Stoffe in die oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebietes und, sofern es für die Anwendung dieses Übereinkommens erforderlich ist, für Ableitungen dieser Stoffe in die Kanalisation, werden mit dieser Genehmigung Emissionsnormen festgesetzt, welche die gemäß Artikel 5 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten dürfen.

(3) Bei bestehenden Ableitungen dieser Stoffe setzt die Genehmigung eine Frist, innerhalb der die darin festgelegten Bedingungen erfüllt werden müssen. Diese Frist darf die nach Artikel 5 Abs. 3 gesetzten Fristbegrenzungen nicht überschreiten.

(4) Die Genehmigung darf nur für einen begrenzten Zeitraum erteilt werden. Sie kann unter Berücksichtigung etwaiger Änderungen der Grenzwerte des Artikels 5 erneuert werden.

Artikel 4

(1) Die in den Genehmigungen gemäß Artikel 3 festgesetzten Emissionsnormen legen folgendes fest:

a) die in Ableitung zulässige maximale Konzentration eines Stoffes. Im Falle der Verdünnung ist der in Artikel 5 Abs. 2 Buchstabe a vorgesehene Grenzwert durch den Verdünnungsfaktor zu teilen;

b) die in einem oder mehreren bestimmten Zeiträumen in Ableitungen zulässiger Höchstmenge eines Stoffes. Diese Menge kann erforderlichenfalls darüber hinaus in Gewichtseinheit des Schadstoffes je Einheit des charakteristischen Elements der verunreinigenden Tätigkeit (beispielsweise Gewichtseinheit je Rohstoff oder je Produkteinheit) ausgedrückt werden.

(2) Erklärt der Ableiter, daß er die vorgeschriebenen Emissionsnormen nicht einhalten kann, oder stellt die zuständige Behörde der betreffenden Regierung dies fest, so wird die Genehmigung verweigert.

(3) Werden die Emissionsnormen nicht eingehalten, so unternimmt die ständige Behörde der betreffenden Regierung alle zweckdienlichen Schritte, um sicherzustellen, daß die Voraussetzungen für die Genehmigung erfüllt werden, und daß die Ableitung erforderlichenfalls verboten wird.

Artikel 5

(1) Die Internationale Kommission schlägt die im Artikel 3 Abs. 2 vorgesehenen Grenzwerte vor und, falls erforderlich, deren Anwendung auf die Ableitungen in die Kanalisation. Diese Grenzwerte werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt. Nach ihrer Annahme werden sie in den Anhang IV aufgenommen.

(2) Diese Grenzwerte werden bestimmt durch:

a) die in den Ableitungen zulässige maximale Konzentration eines Stoffes und,

b) sofern zweckdienlich, die zulässige Höchstmenge eines solchen Stoffes, ausgedrückt in Gewichtseinheit des Schadstoffes je Einheit des charakteristischen Elements der verunreinigenden Tätigkeit (beispielsweise Gewichtseinheit je Rohstoff oder je Produkteinheit).

Sofern zweckdienlich, werden die Grenzwerte für industrielle Abwässer für einzelne Industriezweige und Produktarten festgelegt.

Die Grenzwerte für die Stoffe aus dem Anhang I werden hauptsächlich anhand der nachstehenden Faktoren festgesetzt:

— Toxizität,

— Langlebigkeit,

— Bioakkumulation,

und zwar unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen Hilfsmittel.

(3) Die Internationale Kommission schlägt den Vertragsparteien die Fristbegrenzung nach Artikel 3 Abs. 3 vor, und zwar unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale der betreffenden Industriezweige und gegebenenfalls der Produktarten. Diese Fristbegrenzungen werden nach dem Verfahren des Artikels 14 festgelegt.

(4) Die Internationale Kommission verwendet die an den internationalen Meßpunkten angefallenen Ergebnisse, um zu ermitteln, in welchem Maße sich der Gehalt des Rheinwassers an Stoffen aus dem Anhang I nach Anwendung der vorstehenden Vorschriften verändert.

(5) Die Internationale Kommission kann im Hinblick auf die Güte des Rheinwassers, falls erforderlich, insbesondere unter Berücksichtigung der Toxizität, der Langlebigkeit und der Bioakkumulation des betreffenden Stoffes andere Maßnahmen zur Verminderung der Verunreinigung des Rheinwassers vorschlagen. Diese Vorschläge werden nach dem Verfahren des Artikels 14 angenommen.

Artikel 6

(1) Jede Ableitung eines der Stoffe aus dem Anhang II, welche die Güte des Rheinwassers beeinträchtigen kann, muß Gegenstand einer Regelung

durch die nationalen Behörden zwecks einer strengen Begrenzung sein.

(2) Die Regierungen, die Vertragspartei dieses Übereinkommens sind, bemühen sich, innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens nationale Programme zur Verringerung der Verunreinigung des Rheinwassers durch die Stoffe aus dem Anhang II aufzustellen, zu deren Durchführung sie insbesondere die in den Absätzen 1, 4, 5, 6 und 7 dieses Artikels erwähnten Mittel anwenden.

(3) Die nationalen Programme werden vor ihrer Festlegung von den Vertragsparteien in der Internationalen Kommission mit dem Ziel einer Harmonisierung beraten. Zu diesem Zweck nimmt die Internationale Kommission regelmäßig eine Gegenüberstellung der Entwürfe der nationalen Programme vor, um sicherzustellen, daß diese Programme hinsichtlich ihrer Ziele und Mittel nicht in Widerspruch zueinander stehen; sie legt entsprechende Vorschläge vor, insbesondere um gemeinsame Ziele für die Verringerung der Verunreinigung des Rheinwassers zu erreichen. Diese Vorschläge werden nach dem Verfahren des Artikels 14 dieses Übereinkommens angenommen. Die Gegenüberstellung der Entwürfe der nationalen Programme darf nicht dazu führen, daß die Durchführung der Maßnahmen verzögert wird, die auf nationaler oder regionaler Ebene zur Verringerung der Verunreinigung des Rheinwassers zu treffen sind.

(4) Jede Ableitung, die einen der Stoffe aus dem Anhang II enthalten kann, bedarf einer vorherigen Genehmigung der zuständigen Behörde der betreffenden Regierung, in der die Emissionsnormen festgesetzt werden. Diese sind nach den gemäß Absatz 5 festgelegten Qualitätsszielen auszurichten.

(5) Die Programme gemäß Absatz 2 umfassen Qualitätsziele für das Rheinwasser.

(6) Die Programme können auch spezifische Vorschriften für die Zusammensetzung und die Verwendung von Stoffen oder Stoffgruppen sowie Produkten enthalten; sie berücksichtigen die letzten wirtschaftlich realisierbaren technischen Fortschritte.

(7) In den Programmen werden die Fristen für ihre Durchführung festgelegt.

(8) Die Programme und die Ergebnisse ihrer Durchführung werden der Internationalen Kommission in zusammenfassenden Übersichten mitgeteilt.

Artikel 7

(1) Die Vertragsparteien treffen alle gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß das Lagern und Ablagern der Stoffe aus den Anhängen I und II so vorgenommen werden, daß für das Rheinwasser keine Gefahr der Verunreinigung besteht.

(2) Die Internationale Kommission schlägt den Vertragsparteien, falls erforderlich, geeignete Maßnahem zum Schutze des Grundwassers vor, um der Verunreinigung des Rheinwassers durch die Stoffe aus den Anhängen I und II vorzubeugen.

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die Ableitungen in Anwendung dieses Übereinkommens kontrolliert werden.

(2) Sie unterrichten die Internationale Kommission jährlich über die gewonnenen Erfahrungen.

Artikel 9

Die Durchführung der auf Grund dieses Übereinkommens getroffenen Maßnahmen darf keinesfalls eine unmittelbare oder mittelbare Zunahme der Verunreinigung des Rheinwassers zur Folge haben.

Artikel 10

(1) Zur Kontrolle des Gehaltes des Rheinwassers an Stoffen aus den Anhängen I und II übernimmt jede betroffene Regierung an den vereinbarten Meßstationen am Rhein die Aufstellung und den Betrieb der Meßsysteme und -geräte zur Feststellung der Konzentration der genannten Stoffe.

(2) Jede betroffene Regierung unterrichtet die Internationale Kommission regelmäßig, mindestens einmal jährlich über die Ergebnisse dieser Kontrollen.

(3) Die Internationale Kommission erstellt einen Jahresbericht, in dem die Ergebnisse der Kontrollen zusammengefaßt werden, und der es erlaubt, die Entwicklung der Güte des Rheinwassers zu verfolgen.

Artikel 11

Stellt eine Regierung, die Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, im Rheinwasser ein plötzliches und erhebliches Ansteigen der Stoffe aus den Anhängen I und II fest oder erhält sie von einem Unfall Kenntnis, dessen Auswirkungen geeignet sind, die Güte dieses Wassers in schwerwiegender Weise zu bedrohen, so unterrichtet sie nach einem von der Internationalen Kommission auszuarbeitenden Verfahren unverzüglich die Internationale Kommission und die Vertragsparteien, die hiervon betroffen sein können.

Artikel 12

(1) Die Vertragsparteien unterrichten die Internationale Kommission regelmäßig über ihre bei der Durchführung dieses Übereinkommens gewonnenen Erfahrungen.

(2) Die Internationale Kommission spricht gegebenenfalls Empfehlungen aus, um nach und nach die Durchführung dieses Übereinkommens zu verbessern.

Artikel 13

Die Internationale Kommission erarbeitet Empfehlungen, um durch den Einsatz geeigneter Meß- und Analysenmethoden zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen.

Artikel 14

(1) Die Anhänge I bis IV, die Bestandteil dieses Übereinkommens sind, können zur Anpassung an die technische und wissenschaftliche Entwicklung oder zur wirksameren Bekämpfung der chemischen Verunreinigung des Rheinwassers geändert und ergänzt werden.

(2) Zu diesem Zwecke empfiehlt die Internationale Kommission die ihr zweckmäßig erscheinenden Änderungen und Zusätze.

(3) Die geänderten oder ergänzten Texte werden nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien in Kraft treten.

Artikel 15

Jede Streitigkeit zwischen Vertragsparteien über die Auslegung oder die Durchführung dieses Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungswege beigelegt werden konnnte, wird, sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, auf Antrag einer Streitpartei dem Schiedsgerichtsverfahren nach den Bedingungen des Anhangs A, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist, unterworfen.

Artikel 16

Bei Durchführung dieses Übereinkommens handeln die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit.

Artikel 17

(1) Jede unterzeichnete Partei dieses Übereinkommens notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, daß ihre Verfahren zum Inkrafttreten dieses Übereinkommens durchgeführt sind.

(2) Vorbehaltlich der Notifizierung, daß die erforderlichen Verfahren für jede unterzeichnete Partei der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung durchgeführt sind, tritt das Übereinkommen am ersten Tag des übernächsten Monats nach Eingang der letzten Notifikation gemäß Absatz 1 in Kraft.

Artikel 18

Nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten kann dieses Übereinkommen jederzeit von jeder Vertragspartei durch eine Erklärung an die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft gekündigt werden. Die Kündigung wird für die kündigende Vertragspartei sechs Monate nach Eingang der Erklärung bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft wirksam.

Artikel 19

Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterrichtet die unterzeichneten Parteien vom Zeitpunkt des Eingangs jeder Notifikation oder Erklärung nach den Artikeln 14, 17 und 18.

Artikel 20

(1) Wird die Vereinbarung vom 29. April 1963 über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung von einer ihrer Vertragsparteien gekündigt, so nehmen die Vertragsparteien dieses Übereinkommens unverzüglich Konsultationen über die erforderlichen Maßnahmen auf, um die Kontinuität der Aufgaben der Internationalen Kommission nach diesem Übereinkommen zu gewährleisten.

(2) Wird innerhalb sechs Monaten nach Aufnahme der Konsultationen keine Einigung erzielt, so kann jede Vertragspartei dieses Übereinkommen jederzeit nach Artikel 18 kündigen, ohne den Ablauf der Frist von drei Jahren abzuwarten.

Artikel 21

Die vorliegende Vereinbarung, die in einem Stück in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist — wobei alle drei Texte gleichermaßen verbindlich sind —, wird bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden, die eine beglaubigte Ausfertigung jeder der Vertragsparteien übermitteln wird.

Geschehen zu ... am ...

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Für die Regierung der Französischen Republik:

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft:

Anhang A

Schiedsverfahren

(1) Sofern die Streitparteien nichts anderes beschließen, bestimmt sich das Schiedsverfahren nach diesem Anhang.

(2) Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, jede Streitpratei bestellt einen Schiedsrichter; die beiden so bestellten Schiedsrichter bestimmen einvernehmlich den dritten Schiedsrichter, der als Obmann des Schiedsgerichts tätig wird.

Ist der Obmann des Schiedsgerichts nicht binnen zwei Monaten nach Ernennung des zweiten Schiedsrichters bestellt worden, so bestellt ihn der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auf Antrag der zuerst handelnden Partei binnen weiterer zwei Monate.

(3) Wenn eine der Streitparteien nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Antrags nach Artikel 15 des Übereinkommens einen Schiedsrichter bestellt hat, so kann die andere Partei den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte hiermit befassen, der den Obmann des Schiedsgerichts binnen weiterer zwei Monate bestellt. Sobald der Obmann des Schiedsgerichts ernannt ist, fordert er die Partei, die noch keinen Schiedsrichter bestellt hat, auf, dies binnen zwei Monaten zu tun. Nach Ablauf dieser Frist befaßt er den Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der diese Ernennung binnen weiterer zwei Monate vornimmt.

(4) Ist der Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in den in vorstehenden Absätzen erwähnten Fällen verhindert oder ist er Staatsangehöriger einer der Streitparteien, so obliegt die Bestellung des Obmanns des Schiedsgerichts oder die Ernennung des Schiedsrichters dem Vizepräsidenten des Gerichtshofs oder dem dienstältesten Mitglied des Gerichtshofs, die nicht verhindert und nicht Staatsangehörige einer Streitpartei sind.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen finden sinngemäß bei der Besetzung freiwerdender Stellen Anwendung.

(6) Das Schiedsgericht entscheidet nach den Regeln des Völkerrechts und insbesondere des Übereinkommens.

(7) Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sowohl in Verfahrens- als auch in materiellen Fragen werden mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder getroffen; die Abwesenheit oder die Stimmenthaltung eines von den Parteien bestellten Mitgliedes des Gerichts hindert das Gericht nicht, zu entscheiden. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Obmanns ausschlaggebend. Die Entscheidungen des Gerichts sind für die Parteien bindend. Diese tragen die Kosten für den von ihnen bestellten Schiedsrichter und teilen sich zu gleichen Teilen in die anderen Kosten. Für die weiteren Punkte gibt sich das Schiedsgericht selbst seine Verfahrensordnung.

(8) Im Falle von Streitigkeiten zwischen zwei Vertragsparteien, von denen nur eine ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist — die ihrerseits selbst Vertragspartei ist —, richtet die andere Partei die entsprechende Eingabe zugleich an diesen Mitgliedstaat und an die Gemeinschaft, die dieser Partei gemeinsam innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Eingabe mitteilen, ob der Mitgliedstaat, die Gemeinschaft oder der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam Partei des Streitfalles sind. Ergeht eine solche Mitteilung innerhalb dieser Frist nicht, so gelten der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft für die Anwendung der Vorschriften dieses Anhangs als ein und dieselbe Partei des Streitfalles. Das Gleiche gilt, wenn der Mitgliedstaat und die Gemeinschaft gemeinsam Partei des Streitfalles sind.

Anhang I

Stoffamilien und Stoffgruppen

Der Anhang I umfaßt bestimmte einzelne Stoffe folgender Stoffamilien oder Gruppen, ob hauptsächlich auf Grund ihrer Toxizität, ihrer Langlebigkeit, ihrer Bioakkumulation auszuwählen sind, mit Ausnahme von biologisch unschädlichen Stoffen und Stoffen, die rasch in biologisch unschädliche Stoffe umgewandelt werden:

1. Organische Halogenverbindungen und Stoffe, die im Wasser derartige Verbindungen bilden können;
2. organische Phosphorverbindungen;
3. organische Zinnverbindungen;
4. Stoffe, deren kanzerogene Wirkung im oder durch das Wasser erwiesen ist *);
5. Quecksilber und Quecksilberverbindungen;
6. Kadmium und Kadmiumverbindungen;
7. beständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene beständige Kohlenwasserstoffe.

Anhang II

Stoffamilien und Stoffgruppen

Der Anhang II umfaßt

— diejenigen Stoffe der im Anhang I aufgeführten Stoffamilien und Stoffgruppen, für die die in

*) Sofern bestimmte Stoffe aus dem Anhang II kanzerogene Wirkung haben, fallen sie unter Kategorie 4 dieses Anhangs.

Artikel 5 des Übereinkommens vorgesehenen Grenzwerte nicht festgelegt werden,

— bestimmte einzelne Stoffe und bestimmte Stoffkategorien aus den nachstehend aufgeführten Stoffamilien und Stoffgruppen,

die für die Gewässer schädlich sind, wobei die schädlichen Auswirkungen jedoch auf eine bestimmte Zone beschränkt sein können und von den Merkmalen des aufnehmenden Gewässers und der Lokalisierung abhängen.

Stoffamilien und Stoffgruppen des zweiten Gedankenstrichs

1. Folgende Metalloide und Metalle und ihre Verkenstrichs.

1.	Zink	11.	Zinn
2.	Kupfer	12.	Barium
3.	Nickel	13.	Beryllium
4.	Chrom	14.	Bor
5.	Blei	15.	Uran
6.	Selen	16.	Vanadium
7.	Arsen	17.	Kobalt
8.	Antimon	18.	Thallium
9.	Molybdän	19.	Tellur
10.	Titan	20.	Silber;

2. Biozide

   und davon abgeleitete Verbindungen, die nicht im Anhang I aufgeführt sind;

3. Stoffe, die eine abträgliche Wirkung auf den Geschmack und/oder den Geruch der Erzeugnisse haben, die aus den Gewässern für den menschlichen Verzehr gewonnen werden,

   sowie Verbindungen, die im Wasser zur Bildung solcher Stoffe führen können;

4. Giftige oder langlebige organische Siliziumverbindungen

   und Stoffe, die im Wasser zur Bildung solcher Verbindungen führen können, mit Ausnahme derjenigen, die biologisch unschädlich sind oder die sich im Wasser rasch in biologisch unschädliche Stoffe umwandeln;

5. anorganische Phosphorverbindungen und reiner Phosphor;

6. nichtbeständige Mineralöle und aus Erdöl gewonnene nichtbeständige Kohlenwasserstoffe;

7. Zyanide,

   Fluoride;

8. Stoffe, die sich auf die Sauerstoffbilanz ungünstig auswirken, insbesondere

   Ammoniak,

   Nitrite.

Anhang III

(1) Das nationale Inventar des Artikels 2 Abs. 1 dieses Übereinkommens umfaßt die Ableiter, die Ableitepunkte, die abgeleiteten Stoffe unterschieden nach ihrer Art sowie die Menge dieser Stoffe.

(2) Die im Artikel 2 Abs. 2 des Übereinkommens genannten Bestandteile der Bestandsaufnahme beziehen sich auf die jeweiligen Globalmengen der verschiedenen Stoffe aus dem Anhang I, die in die Gewässer des Rheineinzugsgebietes zwischen den von der Internationalen Kommission vorgeschlagenen und von allen Vertragsparteien angenommenen Meßpunkten eingeleitet werden.

Anhang IV

Grenzwerte (Artikel 5)

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen

Erklärung

Bei der Anwendung des vorstehenden Übereinkommens gehen die Vertragsparteien davon aus, daß der Rhein am Ausfluß des Untersees beginnt und daß er seine Arme, durch die sein Wasser frei in die Nordsee fließt, bis zur Küstenlinie einschließt, einschließlich der Ijssel bis Kampen.

Bei der Aufstellung der nationalen Programme nach Artikel 6 des vorstehenden Übereinkommens, soweit es um Qualitätsziele geht, und der Koordinierung dieser Programme in der Internationalen Kommission wird je nach Fall eine Unterscheidung zwischen Süßwasser und Brackwasser des Flusses berücksichtigt.

Anlage 2

Zusatzvereinbarung zu der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, der Schweizerischen Eidgenossenschaft

und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft,

— im Hinblick auf die Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und das der Vereinbarung beigefügte Unterzeichnungsprotokoll, die am 29. April 1963 in Bern unterzeichnet wurden,

— im Hinblick auf das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen die chemische Verunreinigung,

— im Hinblick darauf, daß es für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft aufgrund ihrer Zuständigkeit notwendig ist, Vertragspartei der in Bern am 29. April 1963 unterzeichneten Vereinbarung zu werden,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Zusatzvereinbarung der Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung und dem der Vereinbarung beigefügten Unterzeichnungsprotokoll, die in Bern am 29. April 1963 unterzeichnet wurden (nachstehend „die Vereinbarung" genannt) bei.

Artikel 2

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „unterzeichnete Regierungen" werden durch die Worte „Vertragsparteien" ersetzt.

b) Artikel 4 Abs. 1 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

 1. „Die Einzelheiten der Wahrnehmung des Vorsitzes der Kommission durch die Delegationen werden von der Kommission bestimmt und in ihre Geschäftsordnung aufgenommen; die Delegation, welche den Vorsitz wahrnimmt, bezeichnet eines ihrer Mitglieder als Präsidenten der Kommission."

c) In Artikel 6 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 eingefügt:

 2. „In den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen steht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine Anzahl von Stimmen zu, die der Anzahl ihrer Mitgliedstaaten entspricht, die Vertragsparteien dieser Vereinbarung sind. Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übt ihr Stimmrecht in Fällen, in denen ihre Mitgliedstaaten ihr Stimmrecht ausüben, nicht aus; das gleiche gilt im umgekehrten Fall."

 Artikel 6 Abs. 2 wird Artikel 6 Abs. 3.

 Artikel 6 Abs. 3 wird Artikel 6 Abs. 4; er wird wie folgt ergänzt:

 „Dies gilt nicht für die Delegation der Europäischen Wirtschaftgemeinschaft."

d) Artikel 12 Abs. 2 wird durch folgenden Absatz ersetzt:

 2. „Die übrigen Kosten der Arbeiten der Kommission werden in folgendem Verhältnis zwischen den Vertragsparteien aufgeteilt:

Bundesrepublik Deutschland	24,5 %
Französische Republik	24,5 %
Großherzogtum Luxemburg	1,5 %
Königreich der Niederlande	24,5 %
Europäische Wirtschaftsgemeinschaft	13 %
Schweizerische Eidgenossenschaft	12 %
insgesamt	100 %

 Die Kommission kann auch in speziellen Fällen eine andere Aufteilung festlegen."

Artikel 3

1. „Die Delegation, bei der der Vorsitz der Kommission bei Inkrafttreten der Zusatzvereinbarung liegt, nimmt den Vorsitz weiterhin bis zum Ablauf ihres dreijährigen Mandats wahr.

2. Die Einzelheiten der ganzen Wahrnehmung des Vorsitzes der Kommission durch die Delegationen werden vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist von der Kommission unter Berücksichtigung ihrer neuen Zusammensetzung bestimmt."

Artikel 4

1. „Jede unterzeichnete Partei dieser Zusatzvereinbarung notifiziert der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, daß ihre Verfahren zum Inkrafttreten dieser Zusatzvereinbarung durchgeführt sind.

2. Die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft unterrichtet die unterzeichneten Parteien

vom Zeitpunkt des Eingangs dieser Notifikationen. Diese Zusatzvereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Übereinkommen zum Schutze des Rheins gegen die chemische Verunreinigung in Kraft."

Artikel 5

Diese Zusatzvereinbarung, die in einem Stück in deutscher, französischer und niederländischer Sprache abgefaßt ist — wobei alle drei Texte gleichermaßen verbindlich sind —, wird bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden, die eine beglaubigte Ausfertigung jeder der unterzeichneten Parteien übermitteln wird.

Finanzbogen

Der Abschluß des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und der Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarungen über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch die Gemeinschaft läuft für letztere auf eine finanzielle Beteiligung von 13 % am Jahreshaushalt der Internationalen Kommission hinaus. Sofern die Vertragstexte 1977 in Kraft sind, beläuft sich diese Beteiligung auf etwa 45 000 DM (d. h. 6 590 RE), die zu Lasten des Postens 2986 des EWG-Haushalts zu verbuchen sind.

Geschehen zu ... am ...

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland:

Für die Regierung der Französischen Republik:

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg:

Für die Regierung des Königreichs der Niederlande:

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

Für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft: